

# **STATUTEN**

## **VEREIN BBL SUPPORT**



**mit Sitz in Malers, Schweiz**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «BBL Support» (nachfolgend Verein genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Malters, Schweiz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **Art. 2 Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Unterstützung des Betriebes und der Weiterentwicklung von Bana Ba Letsatsi (nachfolgend BBL genannt) in Maun, Botswana, insbesondere durch

- Finanzielle Zuwendungen an Projekte wie Unterstützung von baulichen und infrastrukturellen Massnahmen
- Unterstützung für Saläre von Angestellten des BBL-Trust (z.B. Lehrpersonen, SozialarbeiterInnen, Betreuungspersonen usw.)
- Unterstützung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche
- Individuelle Förderung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Ziel, Zweck und Statuten des Vereins anerkennt und zu unterstützen bereit ist. Die Vereinsmitglieder tragen die ihnen anfallenden Spesen für Vereinstätigkeiten selber und verzichten auf eine Entschädigung; sie sind ehrenamtlich tätig.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

## **Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **Art. 5 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung fällt den Ausschlussentscheid. In diesem Falle wird der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

## **Art. 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins «BBL Support» sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **Art. 7 Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl Präsident/in; des übrigen Vorstandes
- b) Wahl bzw. Abwahl der Rechnungsrevisoren
- c) Änderung der Statuten
- d) Genehmigung des Jahresberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- j) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- k) Entlastung des Vorstandes
- l) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

## **Art. 8    Zeitpunkt und Einberufung der GV**

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage zum Voraus schriftlich durch den Vorstand eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge sind spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand einzuberufen.

## **Art. 9    Leitung und Beschluss der GV**

Die Präsidentin/Der Präsident führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz führen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

## **Art. 10   Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Im Vorstand sind folgende Ämter zu besetzen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen und Controlling
- Public Fundraising
- Institutional Fundraising
- Aktuar/in

Eine Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. An den Vorstandssitzungen besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der

anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich und erhalten eine Erstattung ihrer tatsächlichen Kosten.

### **Art. 11 Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche einmal jährlich die Buchführung kontrollieren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

### **Art. 12 Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### **Art. 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

### **Art. 14 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Im Weiteren bildet sich das Vermögen des Vereins aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Spenden, Vermächtnissen und Zuwendungen aller Art.

### **Art. 15 Haftung**

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen einer schweizerischen steuerbefreiten Institution mit rein gemeinnützigem Zweck oder öffentlichem Auftrag zugeführt.

### **Art. 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Der Gerichtsstand ist in Kriens. Anwendbar ist Schweizer Recht.

### **Art. 18 Schlussbestimmung**

Sollte sich eine Bestimmung dieser Statuten als rechtswidrig oder ungültig erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen, gemäss Artikel 20 Schweizer OR, davon unberührt und gelten weiter.

### **Art. 19 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. November 2023 angenommen worden und treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Luzern, 13. November 2023

Präsident/in:



Jacqueline Ammann Bachmann

Protokollführer/in:



Denise Ammann